

VERORDNUNG

über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)

(Änderungen vom **[Datum des Beschlusses]**)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden
(Gerichtsgebührenverordnung; GGebV)

Artikel 2 Gebührenansätze

¹Die Gebührenansätze richten sich nach dem vom Obergericht zu erlassenden Reglement, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

²Enthält das Gebührenreglement des Obergerichts keinen Gebührenansatz, so setzt das Gericht die Gebühr nach Ermessen fest, wobei es die in Artikel 3 umschriebenen Bemessungsgrundsätze berücksichtigt.

Artikel 3 Bemessungsgrundsätze

Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Aufwand des Gerichts festzulegen. Dieser hängt namentlich ab von der Anzahl der Verhandlungen, dem Umfang der Beweisführung, dem administrativen Aufwand sowie der Schwierigkeit des Sachverhalts und der Rechtsfragen.

¹ RB 2.3231

Artikel 7 Übrige Kosten

Neben den Gerichtsgebühren sind die Kosten für Auslagen des Gerichts zu entschädigen, namentlich die Kosten der Beweisführung, der Übersetzung und der Vertretung des Kindes.

Artikel 8 Kostenentscheid

Die Gerichtsgebühren und die übrigen Kosten können im Kostenentscheid gemeinsam in einer Pauschale festgelegt oder gesondert ausgewiesen werden.

Artikel 9 Bezugsrecht

Die Gebühren und die Kosten gemäss Artikel 7 fallen in die Staatskasse, wenn keine andere Verwendung gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 10 Inkassostelle

¹Die Gebühren werden durch das zuständige Amt² eingezogen.

²Das zuständige Amt³ bestimmt die Zahlungsfrist und leitet die Betreuung ein. Es kann die Zahlungsfrist erstrecken und Teilzahlungen gestatten sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren entscheiden.

Artikel 11 Herabsetzung und Erlass

¹Gebühren können auf begründetes Gesuch hin herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie bedürftig ist oder dass andere wichtige Gründe vorliegen.

² Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Für den Entscheid über die Herabsetzung und den Erlass ist die vorsitzende Person jener Instanz zuständig, die den Kostenentscheid gefällt hat.

³Entscheide über ein Herabsetzungs- und Erlassgesuch sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts anfechtbar.

⁴Im Verfahren über die Herabsetzung und den Erlass der Gebühren sowie im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtskommission des Obergerichts werden keine amtlichen Kosten erhoben. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe bei mutwilliger Prozessführung.

⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 13 Zeuginnen und Zeugen

¹Die Zeugin oder der Zeuge bezieht für jedes Erscheinen vor einer Gerichtsinstanz ein Zeugengeld. Das Obergericht legt in einem Reglement die Höhe des Zeugengeldes fest.

²Bei erheblicher zeitlicher Inanspruchnahme, bei ausserordentlichen Auslagen und bei ausgewiesenem Verdienstaussfall kann eine besondere Zulage bewilligt werden.

Artikel 14 Begleitpersonen

Die notwendige Begleitperson einer Zeugin oder eines Zeugen erhält ebenfalls ein Zeugengeld.

Artikel 15 Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Entschädigung der Sachverständigen oder des Sachverständigen und der Übersetzerin oder des Übersetzers wird aufgrund der eingereichten

⁴ RB 2.2345

Honorarrechnung sowie unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt.

Artikel 16 Anwaltsentschädigung

a) seitens der eigenen Partei

¹Hat eine Partei die eigenen Anwaltskosten zu tragen, so ist die Anwältin oder der Anwalt nach Auftragsrecht zu entschädigen.

²Die Anwaltsentschädigung im Verfahren vor Gerichtsbehörden wird gerichtlich festgesetzt, wenn:

- a) der Partei die unentgeltliche Verbeiständung gewährt oder ihr eine amtliche Verteidigung bestellt worden ist;
- b) die Partei oder die Anwältin oder der Anwalt dies verlangt, wobei der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wird.

Artikel 18 Entschädigungsansätze

¹Die Ansätze für die Anwaltsentschädigung richten sich nach dem vom Obergericht zu erlassenden Gebührenreglement.

²Die Ansätze sind so festzulegen, dass die Anwältin oder der Anwalt für ihre oder seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und für die mit diesen Bemühungen im Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten, entschädigt wird.

³In der Regel wird keine Entschädigung zugesprochen, wenn die Anwältin oder der Anwalt in einem Anstellungsverhältnis zu ihrer oder seiner Partei steht.

Artikel 19 Bemessungsgrundsätze

¹Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen.

²Enthält das Reglement des Obergerichts keinen Entschädigungsansatz, so setzt das Gericht die Entschädigung nach Ermessen fest, wobei es die in Absatz 1 erwähnten Kriterien berücksichtigt.

Artikel 21 Übersetzte Ansprüche

Klagt eine Partei im Verfahren offensichtlich übersetzte Ansprüche ein, so bemisst sich die Entschädigung ihrer Anwältin oder ihres Anwalts nach dem Betrag, der in guten Treuen hätte eingeklagt werden dürfen.

Artikel 24 Absatz 2

²Wird im Strafurteil auch der Zivilanspruch erledigt, so hat die Anwältin oder der Anwalt neben der ordentlichen Anwaltsentschädigung Anspruch auf 10 bis 30 Prozent des für einen Zivilprozess vor erster Instanz massgebenden Honorars.

Artikel 25 Absatz 1

¹Die Anwältin oder der Anwalt hat Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner ausgewiesenen Barauslagen.

Artikel 26 Entschädigungsgrundsätze

¹Der amtlichen Verteidigerin oder dem amtlichen Verteidiger vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen.

²Dem im Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen, wenn die Partei kostenfällig wird oder wenn der kostenpflichtigen Gegenpartei ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist oder sie aus einem anderen Grund nicht mit Erfolg belangt werden kann.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b

²Es hat insbesondere:

- a) die Gebührenansätze für das Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren zu bestimmen;
- b) die Höhe des Zeugengeldes zu bestimmen;

Artikel 30

aufgehoben

II.

Die Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Abschreibung

Über die Abschreibung von nicht einbringlichen Gebühren und Barauslagen entscheidet das zuständige Amt⁶.

III.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten am in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Kurt Gisler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁵ RB 3.2512

⁶ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

